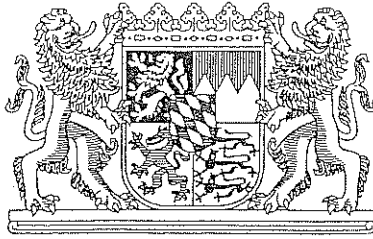


9 B 96.2276
RO 5 K 96.734



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung,
Arabellastr. 31, 81925 München,
vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 19, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Pflichtbeitrags;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Regensburg vom 10. Juni 1996,

erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraut,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Brandl,

ohne mündliche Verhandlung am **16. August 1999**
folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 12. März 1993 Mitglied der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg und damit Pflichtmitglied der Beklagten in der Vollversorgung. Zunächst war er freier Mitarbeiter der Rechtsanwaltskanzlei Stimmer. Auf seinen Antrag vom 11. April 1993 wurde er für das Jahr der Berufsaufnahme und die beiden folgenden Kalenderjahre (1993, 1994 und 1995) mit dem Grundbeitrag zum Versorgungswerk herangezogen.

Mit Schreiben vom 30. November 1995 beantragte der Kläger bei der Beklagten eine Ermäßigung auf den Grundbeitrag auch für das Jahr 1996. Wegen des unerwarteten Todes des Kanzleiinhabers Stimmer habe er mit einem Kollegen am 2. Oktober 1995 mit erheblichen Investitionen eine eigene Kanzlei eröffnet. Die neu gegründete Kanzlei sei wegen hoher Verbindlichkeiten und zunächst geringen Ertrags nicht annähernd kostendeckend. Für diese Fälle einer Kanzlei Gründung sei die in der Satzung vorgesehene Beitragsermäßigung gedacht. Bei einer Heranziehung mit dem einkommensbezogenen Beitrag ergebe sich für ihn eine besondere und unzumutbare Härte, die mit einer verzinslichen Stundung von Beiträgen nicht beseitigt werde.

Die Beklagte wies den Antrag mit Bescheid vom 5. Februar 1996 zurück und bot dem Kläger zugleich für das Jahr 1996 an, den über den Grundbeitrag hinausgehenden Beitrag zu stunden.

Mit seinem Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid legte der Kläger den Einkommensteuerbescheid für 1994 vor, aus dem sich ein Berufseinkommen von 69.302 DM ergibt.

Mit Bescheid vom 6. März 1996 setzte die Beklagte den monatlichen Pflichtbeitrag des Klägers für das Jahr 1996 auf 1.108,83 DM fest und bot erneut die Stundung des Beitragsrückstands für die Monate Januar und Februar 1996 sowie die Stundung der über den Grundbeitrag von monatlich 460,80 DM hinausgehenden Beiträge ab März 1996 bis Januar 1997 an. In einem erläuternden Schreiben der Beklagten vom 4. März 1996 wird unter anderem darauf hingewiesen, daß die Beitragsfestsetzung den Ablehnungsbescheid vom 5. Februar 1996 wiederhole und deshalb nicht erneut Widerspruch einzulegen sei.

Die Bayerische Versorgungskammer wies den Rechtsbehelf des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 22. März 1996 zurück.

Mit der daraufhin erhobenen Klage verfolgt der Kläger das Ziel weiter, von der Beklagten für das Jahr 1996 nur mit einem monatlichen Grundbeitrag von 460,83 DM herangezogen zu werden.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 10. Juni 1996 ab. Der Kläger habe keinen Anspruch, die Pflichtbeiträge auch für das Jahr 1996 auf den Grundbeitrag zu ermäßigen. Er habe eine entsprechende Vergünstigung bereits für die Jahre 1993 bis 1995 beansprucht und erlangt. Für die selbständige Tätigkeit in eigener Kanzlei sei eine erneute Ermäßigung in der Satzung nicht vorgesehen und habe auch nicht eingeräumt werden müssen. Der besonderen Härte wegen der Kanzleineugründung werde durch eine Stundung begegnet, die nach der Erklärung der Beklagten zinslos gewährt werde und auch über den Zeitraum bis Ende 1996 hinaus in Betracht komme.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit seiner Berufung.

Ergänzend zu dem bisherigen Vorbringen trägt er vor: Das Verwaltungsgericht habe zwar zutreffend das Vorliegen einer besonderen Härte erkannt, zu Unrecht aber angenommen, daß diese wegen der Stundungszusage der Beklagten hinzunehmen sei. Die Rückstände würden ein Ausmaß erreichen, das bei der besonderen Kanzleisituation nicht mehr auszugleichen sei. Früher habe es in Marktredwitz nur drei Rechtsanwaltskanzleien gegeben, seit der Gründung der eigenen Kanzlei seien dort aber sieben Kanzleien tätig. In seiner Kanzlei habe Mitte 1996 eine der beiden Sekretärinnen bereits entlassen werden müssen. Während der ihm zugestandenen Beitragsermäßigung habe er aus den ersparten Beiträgen Bafög-Leistungen in Höhe von rund 8.000 DM zurückzahlen und Tilgungen für ein Studienabschlußdarlehen leisten müssen.

Nach der Satzungsregelung habe die Beitragsermäßigung nur für den Zeitraum ab Beginn der Selbständigkeit, hier also ab Aufnahme der beruflichen Tätigkeit als freier Mitarbeiter, beantragt werden können. Für den Zeitraum ab Gründung einer eigenen Kanzlei und für die beiden folgenden Jahre sei eine Ermäßigung auf den Grundbeitrag nach der eindeutigen Regelung in der Satzung nicht möglich. Die abweichende Auffassung der Beklagten sei mit der eigenen Satzung unvereinbar. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, daß die Rechtsanwaltskammern eine mehrjährige Mitarbeit in einer Kanzlei vor der Gründung einer eigenen Kanzlei anraten.

Weil die Satzung wegen der einkommensbezogenen Beiträge auf das Berufseinkommen vor zwei Jahren abstelle, müsse sie wegen der deshalb auftretenden Extremsituationen Ausnahmeregelungen vorsehen, um unzumutbare Belastungen auszugleichen. Die Satzung enthalte aber entsprechende Vorschriften nicht, und eine Stundung reiche nicht aus, zumal gestundete Beiträge nur mit einem niedrigeren Verrentungssatz berücksichtigt würden. Deshalb sei die Satzung nichtig. Auf vergleichbare Ungerechtigkeiten bei anderen Mitgliedern könne sich die Beklagte nicht berufen. Die Berechtigung zur Erhebung eines Grundbeitrags werde ohnehin nicht bestritten.

Wenn die Aufgabe der Beklagten nur zeitlich beschränkte Beitragsermäßigungen zulasse, sei zu bedenken, daß auch vorliegend nur für das Jahr 1996 eine weitere Beitragsermäßigung angestrebt werde. Spürbar niedrigere Beiträge seien aus den bereits dargelegten Gründen erst für das Jahr 1998 zu erwarten. Rückstände aus gestundeten Beiträgen von mehr als 15.000 DM könnten im Januar 1998 nicht bezahlt werden. Selbst wegen der Gerichtskosten in erster Instanz für dieses Verfahren sei ihm eine Ratenzahlung von monatlich 100 DM eingeräumt worden. Schon mit dem Grundbeitrag sei er stark belastet, höhere Beiträge könnten nur über die Aufnahme eines Darlehens bezahlt werden.

Für andere Fallgruppen sehe die Satzung eine Ermäßigung auf den Mindestbeitrag vor, während für die hier vorliegende besondere Härte eine Reduzierung auf den Grundbeitrag nicht möglich sei. Auch daraus ergebe sich die Nichtigkeit der Satzung. Es könne nicht Aufgabe des Versorgungswerks sein, seine Mitglieder durch die Beitragserhebung in besonderen Situationen zur Berufsaufgabe zu zwingen.

Der Kläger b e a n t r a g t sinngemäß, unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils den Widerspruchsbescheid der Bayerischen Versorgungskammer vom 22. März 1996, den Bescheid der Beklagten vom 5. Februar 1996 und den Beitrags-

bescheid der Beklagten vom 6. März 1996 insoweit aufzuheben, als für das Jahr 1996 ein monatlicher Beitrag von mehr als 460,80 DM festgesetzt wurde.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf ihr Vorbringen in erster Instanz und führt weiter aus: Der Kläger befinde sich wie viele seiner Kollegen in der Phase der Kanzleigründung. Den Schwierigkeiten in dieser Situation trage die Satzung durch die Möglichkeit der Ermäßigung der Beiträge auf den Grundbeitrag für mehr als zwei Jahre Rechnung.

Der Kläger habe diese Beitragsermäßigung bereits im Zeitraum vom 12. März 1993 bis Ende 1995 ausgeschöpft. Aus dem Zweck der einmaligen Beitragsermäßigung ergebe sich, daß der Kläger den Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nicht schon für den Zeitpunkt der Zulassung als Rechtsanwalt stellen mußte. Der Satzungsgeber habe nämlich beabsichtigt, die Existenzgründung zu Beginn der selbständigen Tätigkeit durch einkommensunabhängige Grundbeiträge zu erleichtern. Diese Phase beginne aber nicht schon mit der Aufnahme einer Tätigkeit als selbständiger Mitarbeiter einer Rechtsanwaltskanzlei, zumal es sich oft nur um eine scheinbar selbständige Tätigkeit handle. Sei ein Mitglied nach eigener Beurteilung nicht an Chancen und Risiken wie ein Kanzleihinhaber beteiligt und werde durch die „freie“ Mitarbeit die eigentliche Kanzleigründung zeitlich aufgeschoben, dann gewähre die Beklagte die Beitragsermäßigung ab Beginn der tatsächlichen Selbständigkeit. Diese Praxis habe sich bewährt, weil die Mitglieder ihren Status zutreffend einschätzen könnten und die Möglichkeit der Beitragsermäßigung ihrem Zweck entsprechend nutzen könnten. Die aus der zeitversetzten Beitragsfestsetzung resultierende Belastung sei vorübergehend und der Höhe nach begrenzt.

Die besondere Situation werde durch die zinslose Stundung der über den Grundbeitrag hinausgehenden Beiträge ausreichend berücksichtigt. Wegen der vom Kläger beanspruchten Beitragsermäßigung bis einschließlich 1995 sei dieser ohnehin besser gestellt als bei einer Beitragsermäßigung ab Kanzleigründung. Der niedrigere Verrentungssatz verspäteter Beitragszahlungen ergebe sich aus der geringeren Wertigkeit. Bei dem begehrten Teilerlaß entstünden nicht mehr ausgleichbare Versorgungslücken.

Die für andere Fallgestaltungen in der Satzung vorgesehene Beitragsermäßigung auf den (halben) Mindestbeitrag trage besonderen Umständen Rechnung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die gemäß § 124 VwGO in der bis 31. Dezember 1996 geltenden Fassung zulässige Berufung des Klägers kann mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 125 Abs. 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

Die Berufung hat keinen Erfolg, denn der Kläger kann nicht beanspruchen, im Jahr 1996 nur mit dem Grundbeitrag zum Versorgungswerk herangezogen zu werden.

I.

Die Klage mit dem Ziel einer Beitragsermäßigung auf den Grundbeitrag für das Jahr 1996 ist zulässig.

Dem Begehren des Klägers entsprach zunächst eine Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung der beantragten Beitragsermäßigung unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 5. Februar 1996. Mit diesem Ziel wurde das Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO) ordnungsgemäß durchgeführt und nach Erlaß des Widerspruchsbescheids rechtzeitig (§ 74 VwGO) Klage erhoben.

Der Durchführung eines weiteren Vorverfahrens hinsichtlich des Beitragsbescheids vom 6. März 1996 bedurfte es nicht, denn dieser wiederholt lediglich die Ablehnung der beantragten Beitragsermäßigung und enthält keine darüber hinausgehende Beschwerde des Klägers, denn der danach zu entrichtende (einkommensbezogene) monatliche Beitrag ist nach den Bestimmungen der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung – RAVS - in der hier anzuwendenden Fassung der Änderung vom 16. Dezember 1995 (StAnz. 1995 Nr. 51/52) zutreffend berechnet und die Richtigkeit der festgesetzten Beiträge wird vom Kläger auch nicht angezweifelt. Auf die Entbehrlichkeit eines weiteren Vorverfahrens (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl. 1998, RdNrn. 23 und 24 zu § 68) hat die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 4. März 1996 demnach zutreffend hingewiesen.

Weil der Beklagten wegen der angestrebten Beitragsermäßigung kein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zusteht, entspricht dem Begehren der weitere Antrag, den Beitragsbescheid vom 6. März 1996 insoweit aufzuheben, als für das Jahr 1996 ein monatlicher Beitrag von mehr als 460,80 DM (= Grundbeitrag) festgesetzt wurde.

Im übrigen bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage.

II.

Die Klage ist nicht begründet.

Unter den hier vorliegenden Umständen war der Kläger mit seinem Berufseinkommen aus anwaltlicher Tätigkeit kaum oder nicht in der Lage, für das Jahr 1996 mehr als den Grundbeitrag an die Beklagte zu entrichten. Er hat jedoch nach den Satzungsbestimmungen keinen Anspruch auf die begehrte Beitragsermäßigung (Nr. 1), und die Satzung ist auch nicht insoweit wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig, als sie eine weitere Ermäßigung des Beitrags im angestrebten Umfang ausschließt (Nr. 2). Der besonderen Härte trägt die dem Kläger gewährte zinslose Stundung der über den Grundbeitrag hinausgehenden Beiträge ausreichend Rechnung (Nr. 3).

1. Nach § 18 Abs. 1 Sätze 7 und 5 Halbsatz 2 RAVS ist für das Kalenderjahr, in dem das Mitglied eine selbständige Tätigkeit aufnimmt, und für die beiden nachfolgenden Kalenderjahre auf Antrag ohne Einkommensnachweis der Grundbeitrag zu entrichten. Von dieser Möglichkeit hat der Kläger für die Kalenderjahre 1993, 1994 und 1995 Gebrauch gemacht. Eine Ermäßigung für ein weiteres Kalenderjahr sieht die Satzung auch für den Fall nicht vor, daß sich an eine selbständige Mitarbeit in einer Rechtsanwaltskanzlei die Gründung einer eigenen Kanzlei anschließt. Eindeutig ist die Satzungsregelung auch insoweit, als diese Beitragsermäßigung nicht mehrfach beansprucht werden kann. Diese rechtliche Beurteilung ist zwischen den Parteien auch nicht umstritten.

Nicht zweifelhaft ist weiter, daß der Kläger als freier Mitarbeiter einer Rechtsanwaltskanzlei der Beklagten als selbständig tätiges Mitglied in der Vollversorgung im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 18 Abs. 1 RAVS angehörte. Daran anknüpfend spricht viel für die Auffassung des Klägers, die Beitragsermäßigung habe von ihm nur mit dem Beginn der selbständigen Tätigkeit im Jahre 1993 beansprucht werden können. Für diese Beurteilung sprechen der Klammerzusatz in § 18 Abs. 1 Satz 7 RAVS („Beginn der Selbständigkeit“) und die Einschränkung in Satz 5 Halbsatz 2 der Bestimmung („in dem das Mitglied eine selbständige Tätigkeit aufnimmt“). Daraus dürfte mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen sein, daß die Satzung in der hier anzuwendenden Fassung keine Unterscheidungen für bestimmte Arten einer selbständigen anwaltlichen Tätigkeit kannte und unterschiedliche Regelungen auch nicht treffen wollte (anders das heute vorgesehene Wahlrecht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RAVS in

der seit 1.1.1997 geltenden Fassung). Es mag allerdings sein, daß die Beklagte in ihrer Verwaltungspraxis bei freien Mitarbeitern einer Kanzlei eine „aufgeschobene“ Beitragsermäßigung ab Gründung einer eigenen Kanzlei zuließ, wenn die „freie Mitarbeit“ nach Einschätzung des Mitglieds einem Angestelltenverhältnis ähnlich oder angenähert war. Die Darlegungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid und im Berufungsverfahren deuten darauf hin, daß sich eine entsprechende Verwaltungspraxis durch „wohlwollende“ Auslegung der Satzung gleichsam im Vorgriff auf die dann vorgenommene Satzungsänderung herausbildete. Für den Kläger bestand diese Möglichkeit jedenfalls nicht, weil aus der Satzung dafür nichts zu entnehmen war und er auf diese – gerade nicht naheliegende Gestaltungsmöglichkeit – auch nicht hingewiesen wurde. Nachholen kann der Kläger eine „aufgeschobene“ Beitragsermäßigung ohnehin nicht, weil er die Beitragsermäßigung bereits in den Jahren 1983 bis 1995 beansprucht hat und – insoweit ist die Satzung eindeutig – eine wiederholte Ermäßigung des Beitrags ausgeschlossen ist.

Weil die Satzung für die vorliegende Fallgestaltung auch an anderer Stelle eine Beitragsermäßigung auf den Grundbeitrag für ein weiteres Jahr nicht vorsieht oder zuläßt, steht im Ergebnis fest, daß der mit der Klage geltend gemachte Anspruch in der Satzung der Beklagten keine Stütze findet.

2. Der Klageanspruch besteht auch nicht deshalb, weil die eine weitere Beitragsermäßigung ausschließenden Satzungsbestimmungen nichtig wären; höherrangiges Recht gebietet auch keine Satzungsergänzung, mit der einer Härte der hier vorliegenden Art durch eine entsprechende Ermäßigung des Beitrags abzuhelpen wäre.

Bei der Überprüfung der Gültigkeit von Vorschriften der Satzung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist davon auszugehen, daß dem autonomen Satzungsgeber im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung bei der Beitragsbemessung ein – allerdings etwa durch den Zweck der Versorgungseinrichtung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzter - Gestaltungsspielraum zusteht, innerhalb dessen er typisieren darf (vgl. BVerwG v. 21.2.1994, NJW 1994,1888); auf schwerwiegende Besonderheiten und unbillige Härten, insbesondere die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds ist Rücksicht zu nehmen (vgl. BVerwGE 87,324 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Diesen Anforderungen genügt die Satzung der Beklagten.

a) Aus der bereits erörterten (oben Nr.1) Regelung zur Beitragsermäßigung auf den Grundbeitrag für den Beginn der selbständigen Tätigkeit, die vom Kläger im Zeitraum

von März 1993 bis Ende 1995 in Anspruch genommen wurde, ergibt sich für diesen keine unbillige Härte.

Diese Möglichkeit einer Ermäßigung des Beitrags soll typisierend die Besonderheiten der Lage eines selbständigen Berufsanfängers berücksichtigen und insbesondere für einen Zeitraum bis zu nahezu drei Jahren die Gründung einer eigenen Kanzlei erleichtern. Obwohl die Satzung damals jedenfalls ausdrücklich eine (nach zunächst freier Mitarbeit) auf die Kanzleigründung „aufgeschobene“ Beitragsermäßigung nicht vorsah, ist der Kläger im Ergebnis besser gestellt als nach der heute in § 20 Abs. 1 RAVS geregelten Wahlmöglichkeit. Ab Aufnahme der beruflichen Tätigkeit hatte der Kläger nämlich über einen Zeitraum von sechs Jahren für vier Jahre nur den Grundbeitrag zu entrichten, weil für die ersten drei Jahre (1993, 1994 und 1995) die Ermäßigung beansprucht wurde und das geringe Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in eigener Kanzlei ab 1998 wiederum zur Erhebung des Grundbeitrags führt. Hätte der Kläger hingegen die Möglichkeit gehabt, die Beitragsermäßigung ab Kanzleigründung zu beanspruchen, dann hätte er für die Jahre 1993, 1994 und 1995 nach § 18 Abs. 1 Sätze 5 und 6 RAVS wesentlich höhere einkommensbezogene Beiträge abführen müssen und er hätte die Ermäßigung auf den Grundbeitrag nur für drei Jahre beanspruchen können. Insgesamt betrachtet ist er also durch die Beitragsermäßigung ab Aufnahme der selbständigen beruflichen Tätigkeit im Jahr 1993 begünstigt.

Deshalb stellt sich die Frage nicht, ob die Satzung (schon damals) eine Regelung hätte enthalten müssen, die für eine Kanzleigründung nach zunächst freier Mitarbeit eine Ermäßigung auf den Grundbeitrag ab Eröffnung der eigenen Kanzlei zulässt. Daß die Satzung eine entsprechende Beitragsermäßigung nicht für einen längeren Zeitraum vorsieht, ist durch die Aufgabe des Versorgungswerks, für alle Mitglieder eine angemessene kollektive Versorgung zu gewährleisten, gerechtfertigt und auch deshalb nicht zu beanstanden, weil die Ermäßigungsregelung der Besonderheit einer häufig geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Berufsanfängern ausreichend Rechnung trägt. Aus höherrangigem Recht – insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – ergibt sich keine Verpflichtung des autonomen Satzungsgebers, eine Ermäßigung der Beiträge für einen ganz bestimmten (längeren) Zeitraum einzuräumen.

b) Die Beitragsbemessung für selbständige Mitglieder in der Vollversorgung nach dem Einkommensteuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr (§ 18 Abs. 1 Satz 5

RAVS) ist ebenfalls rechtmäßig und führt auch für den Kläger nicht zu einer unbilligen Härte.

Die gesetzliche Ermächtigung in Art. 23 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG - vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466) gibt zwar zur Erhebung von Pflichtbeiträgen einen Rahmen vor, überläßt es aber der Rechtsanwaltsversorgung im übrigen, ihre Angelegenheiten und insbesondere die Höhe der Beiträge oder die Grundsätze für die Festsetzung von Umlagen (Art. 10 Abs. 2 Nr. 4 VersoG) durch Satzung zu regeln. Die hier vom autonomen Satzungsgeber gewählte Art der Festlegung der Höhe der Pflichtbeiträge ist zwar nicht geboten, aber zulässig. Sie bietet vor allem den Vorteil einer einfachen Feststellung des Berufseinkommens als Bemessungsgrundlage der Beitragsfestsetzung durch Anknüpfung an den Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Kalenderjahres und erübrigt die Festsetzung vorläufiger Beiträge. Damit wird der Aufwand für die Mitglieder wie auch für das Versorgungswerk im Interesse der Versorgungsgemeinschaft gering gehalten. Änderungen des Berufseinkommens führen zwar erst mit einer Verzögerung von zwei Jahren zu entsprechenden Änderungen der Beitragshöhe und sind insofern nachteilig, als die Mitglieder im Hinblick auf die Möglichkeit eines künftig sinkenden Berufseinkommens Vorsorge durch entsprechende Rücklagenbildung oder auf andere Weise treffen sollten. Die Notwendigkeit entsprechender Vorkehrungen ist jedoch für Rechtsanwälte ohne weiteres zu erkennen und auch zumutbar, zumal auf längere Sicht ein Ausgleich stattfindet und bei stetig steigendem Berufseinkommen entsprechende Vorteile durch zeitverzögert steigende Beiträge gegeben sind. Der Senat hat deshalb schon bisher die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Rechtsanwaltsversorgung als rechtmäßig angesehen (vgl. Ur. v. 24.6.1997 - 9 B 95.3871; ebenso zu einer vergleichbaren Regelung die bereits im Ablehnungsbescheid vom 5.2.1996 zitierte Entsch. des VGH B-W v. 29.6.1992, AnwBl 1993, 306) und hält an dieser Beurteilung fest. Soweit sich aus dieser Beitragsbemessung gravierende Nachteile für ein Mitglied durch ein nicht vorhersehbar stark sinkendes Berufseinkommen ergeben, kann einer besonderen Härte durch eine Stundung von Beiträgen (§ 22 a Abs. 2 RAVS) hinreichend Rechnung getragen werden. Selbst eine unbillige Härte wäre durch die von der Beklagten hier eingeräumte zinslose Stundung ausreichend gemildert. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Mitglieder ist es allerdings auch geboten, gestundete Beiträge erst mit dem für den Zeitpunkt der (verspäteten) Zahlung geltenden Verrentungssatz zu berücksichtigen; weiterer Ausführungen dazu bedarf es schon deshalb nicht, weil es für den Streitgegenstand dieses Verfahrens auf den Verrentungssatz für gestundete Beiträge nicht ankommt.

Unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und die in § 18 Abs. 4 und 5 RAVS vorgesehene Beitragsermäßigung auf den (halben) Mindestbeitrag kann der Kläger den Klageanspruch ebenfalls nicht stützen, denn die dort festgelegten Voraussetzungen haben keine Rechtsähnlichkeit zur vorliegenden Fallgestaltung, sondern erfordern aus anderen Gründen von größerer Wichtigkeit eine entsprechend weitgehende Beitragsermäßigung.

Auf die vom Kläger ausdrücklich nicht angezweifelte Berechtigung der Beklagten zur Erhebung eines Grundbeitrags ist nicht einzugehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Beklagten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen und schwerwiegende Besonderheiten wie auch unbillige Härten, insbesondere die wirtschaftliche Belastbarkeit von selbständigen Berufsanfängern, ausreichend berücksichtigen.

Die gebotene Rücksicht auf eine geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfordert es aber nicht, eine weitere Beitragsermäßigung auch für die Fälle zu ermöglichen, in denen nach freier Mitarbeit in einer Rechtsanwaltskanzlei die Gründung einer eigenen Kanzlei in durchaus vorhersehbarer Weise dazu führt, daß die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können.

Nach eigener Darstellung konnte der Kläger während der ersten Jahre seiner Berufstätigkeit deshalb keine Rücklagen bilden, weil er Bafög-Leistungen in Höhe von rund 8.000 DM zurückzahlen und zusätzlich ein Studienabschlußdarlehen tilgen mußte. Die Gründung einer eigenen Kanzlei (zusammen mit einem Kollegen) mit hohen Investitionen und entsprechenden Darlehenskosten von monatlich 1.500 DM bei monatlichen Kanzleikosten von 17.000 bis 18.000 DM hatte vorhersehbar auf die Sicht von Jahren eine unzureichende Liquidität zur Folge. Der Tod des früheren Kanzleihinhabers Stimmer und die Gründung weiterer Anwaltskanzleien in Marktredwitz dürften zwar nicht oder kaum vorhersehbar gewesen sein. Bei vernünftiger und realistischer Einschätzung wäre aber schon wegen der übrigen Umstände die Gründung einer eigenen Kanzlei als wirtschaftlich nicht durchführbar zu beurteilen gewesen. Wenn sich der Kläger dennoch auf dieses in seiner Situation äußerst riskante Unternehmen eingelassen hat, kann er die zu erwartende Zahlungsunfähigkeit nicht auf die Beklagte abwälzen, Pflichtbeiträge als nachrangig betrachten und eine weitere Ermäßigung beanspruchen. Es liegt keine unbillige Härte wegen der Satzungsbestimmungen zur Leistung von Pflichtbeiträgen vor, sondern eine unter den gegebenen Umständen aus freiem Entschluß in Kauf genommene Zahlungsunfähigkeit.

3. Soweit dennoch wegen teilweise nicht vorhersehbarer Umstände eine besondere Härte für den Kläger angenommen werden kann, trägt die Satzung dem durch die Möglichkeit einer Stundung nach § 22 a Abs. 2 RAVS hinreichend Rechnung; die Beklagte kommt dem Kläger durch eine zinslose Stundung der den Grundbeitrag übersteigenden Beiträge noch weiter entgegen. Eine noch weitergehende Berücksichtigung seiner finanziellen Situation durch die mit der Klage verfolgte Beitragsermäßigung auf den Grundbeitrag für das Jahr 1996 kann der Kläger nicht beanspruchen.

III.

Das Verwaltungsgericht hat demnach die Klage zu Recht abgewiesen, und die Berufung ist mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO, § 708 Nr. 10 ZPO. Eines Ausspruchs nach § 711 ZPO bedarf es wegen der geringen erstattungsfähigen Kosten der Beklagten nicht.

Die Revision ist nicht zuzulassen, denn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Kraut

Franz

Brandl

Beschluß:

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 7.776 DM festgesetzt.

Gründe:

Der Kläger will mit seiner Klage für das Jahr 1996 eine Ermäßigung des festgesetzten einkommensbezogenen Beitrags auf den Grundbeitrag erreichen. Da der Klageantrag einen Verwaltungsakt betrifft, der auf eine bezifferte Geldleistung gerichtet ist, ist nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 GKG deren Höhe auch für das Berufungsverfahren maßgebend. Die Höhe der Geldleistung errechnet sich aus der Differenz der festgesetzten Beiträge (13.305,98 DM) und der Grundbeiträge (5.529,60 DM) für das Jahr 1996.

Kraut

Franz

Brandl